

Segel-Club-Großes Meer e. V.

SATZUNG



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Segel-Club-Großes Meer" e.V. (SCGM). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich unter der Nr.: VR 401 eingetragen und wurde am 14.8.1977 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bedekaspel. Sein Stander ist ein weißer Wimpel mit von oben nach unten schwarz-rot-blauen schmalen Streifen auf der linken Seite. Daneben steht von unten nach oben der Schriftzug "Segel Club Großes Meer". In der Mitte ist ein Wappen. Das Wappen besteht aus einem goldenen, 3fach gekrönten Adler mit rotem Hintergrund, stehend auf 2 blauen Wellen mit weißem Hintergrund.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Wassersports, bevorzugt hier das Segeln.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die segelsportliche Ausbildung, insbesondere der Jugend,
 - b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der oben genannten Sportart,
 - c) Erwerb, Bau und Unterhaltung von Gegenständen und Einrichtungen, wie die Schaffung von Liegeplätzen, die der Zielsetzung des Vereins dienen,
 - d) Durchführung von Regatten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der SCGM gehört Dachverbänden fachsportlicher Art und Dachverbänden regional bedingter Art an, dem Deutschen Segler-Verband und darüber dem Deutschen Olympischen Sportbund. Über den Landessportbund Niedersachsen e. V., und dessen regional gegliederten fachlichen und allgemeinen Organisationen, dem Segler-Verband Niedersachsen und dem Kreissportbund Aurich

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben
Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift mit E-Mail des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Des weiteren können Kinder vom sechsten Lebensjahr an die Mitgliedschaft erwerben, entsprechend den bürgerlichen Rechten und der elterlichen Gewalt. Sie haben in den Versammlungen das Recht, an der Diskussion teilzunehmen und durch ihren Jugendwart Anträge zu stellen. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie das volle aktive und passive Wahlrecht.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder.
- c) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern, ohne Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie ohne Anrecht auf einen Liegeplatz und zahlen einen von sich aus frei wählbaren Jahresbeitrag.
- d) Ehrenmitglieder. Der Vorstand des Vereins kann aus besonderen Anlässen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Es können auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung erfolgt in Schriftform (empfohlen mit eingeschriebenem Brief) an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (30.09.). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie nicht erbrachten

Handdienst zu zahlen. Ein vom Verein ausgestellter Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

- 2) Der Tod eines Mitglieds bewirkt entgegen sonstiger, in der Satzung geregelter Fristen die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.
- 3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Vor solcher Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als **Vertreterversammlung** im ersten Halbjahr des Geschäftsjahr einzuberufen und hat in Bedekaspel stattzufinden.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder außer Mitglieder nach §5 b) und c) eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag per Brief oder per E-Mail. Es gilt das Datum des Poststempels / Emailversands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mailadresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des gesamten Vorstandes und der Jahresabrechnung des Schatzmeisters, sowie der Bericht der Kassenprüfer.
- b) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten

Vorstandes, sowie deren Abberufung. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

- c) Die Festsetzung aller Beiträge der Vereinsmitglieder.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- e) Die Entgegennahme von Anträgen und die Abstimmung.
- f) Die Wahl der Kassenprüfer.
- g) Die Vereinsehrungen werden grundsätzlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen! Für langjährige Mitgliedschaft im Verein zählt als Stichtag das Datum der Mitgliederversammlung. Geehrt werden können auf schriftlichen Antrag (mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand) auch Mitglieder für besondere Verdienste und besondere sportliche Leistungen.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende, oder wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 3) Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 1.500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu erteilt ist; dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit. Verbandsbeiträge, Pachten, Versicherungen wie Verpflichtungen fallen nicht darunter.
- 4) Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 800 € können sowohl der Vorsitzende als auch der Schatzmeister jeder für sich allein, verbindlich für den Verein, durchführen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes die Vornahme von Rechtsgeschäften erlauben.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- 1) Sportwart / in
- 2) Jugendwart / in
- 3) Hafenmeister / in
- 4) Gerätewart / in

5) Pressewart / in

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch nur bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht zugleich auch Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften des geschäftsführenden Vorstandes mit einem Geschäftswert bis zu 1.500 € hat er, mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu befinden, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Bei Rechtsgeschäften des geschäftsführenden Vorstandes, die über einen Geschäftswert von 1.500 € hinausgehen, hat der erweiterte Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit darüber zu befinden, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins, oder wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, einberufen. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstandes berechtigt, den erweiterten Vorstand einzuberufen.

Zu den ausschließlich als Sitzungen des erweiterten Vorstandes einberufenen Sitzungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Im Allgemeinen fasst der erweiterte Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Soweit der geschäftsführende Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf, ist gegebenenfalls zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Ruft der Vorsitzende des Vereins oder, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende zu einer Sitzung des gesamten Vorstandes ein, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

§ 11

Kassenprüfer

Die Tätigkeit aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Zwei Aufgabenbereiche sind wahrzunehmen:

- a) Die verwaltungsbedingte Amtsführung
- b) Die sportlich bedingte Amtsführung

Die alljährlich von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zu wählenden zwei Kassenprüfer, sowie deren ebenfalls zu wählenden Stellvertreter, haben bei anfallender Prüfung der Kassenführung auf die Richtigkeit der Kassenführung zu achten und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über die jeweiligen Prüfung und

Nach den vom gesamten Vorstand zu gebenden Rechenschafts- und Geschäftsberichten und den Berichten der Kassenprüfer muss die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes durch die Kassenprüfer gestellt werden.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

Alle gefassten Beschlüsse des Vereins (§ 7) sind zu protokollieren. Das Protokoll muss enthalten:

- 1) Ort und Tag der Versammlung.
- 2) Namhaftmachung des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 3) Die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
- 5) Die Tagesordnung.
- 6) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- 7) Die gestellten Anträge.
- 8) Die gefassten Beschlüsse.
- 9) Die Art der Abstimmung und das Ergebnis.
- 10) Die Unterzeichnung des Protokolls durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Verfasser (Protokollführer).

§ 13

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Daneben kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung bezahlt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft *der geschäftsführende Vorstand*. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14

Haftung

- 1) Der Verein kann unbeschadet der gesetzlichen Haftpflicht für durch individuelle sportliche Betätigung, Diebstahl oder durch gesellschaftliche Veranstaltungen eintretende Unfälle und/oder Sachschäden seiner Mitglieder oder deren Gäste nicht verantwortlich gemacht werden.
- 2) Die Vereinsmitglieder sind durch die Einrichtung „Sporthilfe“ im Landessportbund Niedersachsen e. V. bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins bei Personenschäden als Versicherungsnehmer eingeordnet.
- 3) Die Nutzung der Vereinsanlagen und die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr, soweit das Risiko nicht durch Absatz 2 abgedeckt ist. Jedes Mitglied hat für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Dieses gilt auch für die Benutzung von Vereinseigentum (z. B. Vereinsboote, Rasenmäher, Trimmer usw.) Eltern sind hier in besonderem Maße für ihre Kinder aufsichtspflichtig. Gäste sind von den Gastgebern auf die Gefahren bei der Benutzung der Wasserfahrzeuge sowie andere Geräte aufmerksam zu machen und eindringlich darauf hinzuweisen, dass der SCGM keinerlei Haftung bei Unfällen und Schäden übernimmt.
- 4) Schäden, die an Vereinseigentum verursacht werden, müssen vom Verursacher beglichen werden.

§ 15

Beiträge

- 1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie bestehen aus der Aufnahmegebühr, dem Jahresbeitrag und aus dem Handdienst. Nicht erbrachter Handdienst wird durch Geldleistungen abgegolten. Die Höhe der einzelnen Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

- 2) Art und Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins, Benutzung von Geräten, Räumen, Liegeplätzen, Materialien und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit
- 4) Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, können freiwilligen Handdienst bei Veranstaltungen leisten.
- 5) Die Zahlung der Beiträge und Gebühren ist eine Bringschuld. Kosten, die dem Verein durch zu erstellende Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder nicht rechtzeitig angezeigte Personaländerungen (Anschriften, Bankwechsel) entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.
- 6) Die Beiträge und Gebühren werden mittels Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) entrichtet.
- 7) Hat ein Mitglied am Ende des Geschäftsjahres noch Zahlungsrückstände, kann die Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 6 Abschnitt 3 erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. In diesem Punkt ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und dreiviertel von ihnen einen diesbezüglichen Entschluss fassen.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Dreiviertelmehrheit ist weiterhin erforderlich. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein von ihm zu benennendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins-fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an einer oder mehrere andere gemeinnützigen Einrichtungen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien der Behörde zu verwenden hat.
- 5) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 17

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Inkrafttreten

- 1) Die Änderungen der bisherigen Satzung des Segel-Club-Großes Meer e. V. wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.04.2017 / 20.07.2018 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Tag der Eintragung: 21.09.2018 auf dem Registerblatt VR 401 Nr. 5